

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 108 (1990)
Heft: 3

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
Société suisse des ingénieurs et des architectes
Società svizzera degli ingegneri e degli architetti

Eine neue Honorierungsform wird getestet

Orientierung über die Einführung des Zeit-Mittelstarifes

Werden Ingenieur- und Architekturbüros für Auftraggeber immer mehr zum Selbstbedienungsladen von Personalkapazitäten?

Wo ist der gesunde Wettbewerb geblieben, wenn Stundenansätze und Personalkategorieneinteilung die wesentlichsten Kriterien bei einer Auftragsvergabe sind?

Mit dem Zeit-Mittelstarif möchten wir die Vorteile einer Pauschal- und einer Zeitaufwandhonorierung kombinieren.

Die Frage der «gerechten» Abgeltung von Leistungen ist so alt wie der Tauschhandel. Es gibt Völkergruppen, bei denen das Übervorteilen und Feilschen Ausdruck von besonderer Fähigkeit ist und nichts Ehrenrühriges darstellt. Im Handel werden ganz allgemein die Preise nach Angebot und Nachfrage festgelegt, wobei man möglichst bis zur Reizschwelle geht. Wir Ingenieure dagegen – vom rationalen Denken geprägt – nehmen bei Fragen der Honorierung eine andere Haltung ein. Auf Kommastelle genau und untermauert durch unabhängig durchgeführte Erhebungen bestimmen wir den Honorarrahmen. Diese sicher lobenswerte Einstellung bringt uns heute immer mehr in Schwierigkeiten.

Die meisten jungen Leute sind im Wohlstand aufgewachsen und möchten die materiellen Annehmlichkeiten nicht mehr missen und wählen daher andere als mit idealistischen Wertmassstäben bezahlte Berufe. So kann unser Berufsstand in bezug auf Salärerung kaum mehr mithalten, geschweige denn durch attraktive Gehälter den Anteil des Ingenieur Nachwuchses steigern. Tatsächlich werden in der Schweiz, auf die Bevölkerung bezogen, jährlich nur halb so viele Ingenieure ausgebildet wie in Japan.

Nicht nur in diesem Umfeld, sondern auch mit Blick auf die Europafähigkeit müssen wir die Honorierungsmodalität neu überdenken. Die EG-Richtlinien versuchen, den Wirtschaftswettbewerb in dem Sinne zu lenken, dass unternehmerische Geschäftsführung honoriert, Verträge aufgabenorientiert abgeschlossen und Arbeiten leistungs- bzw. resultatbezogen abgegolten werden sollen.

Kritische Beleuchtung des Zeittarifes

Die LHO 84 umschreibt die Fälle, in welchen sich der Zeittarif eignet. Leider wurde und wird der Zeittarif aus Bequemlichkeitsgründen häufig missbraucht. Wie einfach ist es, die Einstufung der Mitarbeiter entsprechend den Berufsjahren zu kontrollieren, die Ansätze eher Mitte links anzusetzen und die Stundenzahlen aufgrund der Arbeitsrapporte abzuhaken! Im Zeittarif sind die Büros zu «Manpower-Organisationen» geworden! Kann dies unserem Berufsstand förderlich sein? Fördern wir damit nicht die Mittelmässigkeit, und erlahmt damit nicht die unternehmerische, innovations- und wettbewerbsbejahende Initiative?

Nehmen wir das Beispiel, wo der Büroinhaber einen jungen Ingenieur in ein Spezialgebiet einführt und ihn vielleicht Spezialkurse besuchen lässt. Dabei werden geeignete Hilfsmittel zur Lösung dieser speziellen Aufgaben erarbeitet. So ausgebildet, ist dieser junge Mann in die Lage versetzt, dank

der vorgeleisteten Studien und Arbeiten eine Aufgabe sehr schnell und effizient zu lösen. Für diese Leistung kann nach dem bisherigen Zeittarif im Maximum Fr. 84.– pro Stunde in Rechnung gestellt werden.

Die gleiche Aufgabe würde ein anderes Büro vielleicht mit einem Mitarbeiter lösen, der aufgrund seines Alters und seiner bisherigen Leistungen in die Kategorie B eingeteilt und mit Fr. 111.– honoriert wird, wobei dieser Mitarbeiter aber auf dem zu bearbeitenden Gebiet keine Erfahrung hat, vielleicht noch Literatur studieren und mangels Hilfsmitteln darüber hinaus wesentlich mehr Zeit aufwenden muss, um eine gleichwertige Leistung zu erbringen. Diese Situation ist weder für den Auftragnehmer und schon gar nicht für den Auftraggeber befriedigend.

An diesem Beispiel erkennt man, dass ein Büro, das im bisherigen Zeittarif arbeitet, zu Vorleistungen und Spezialisierungen nicht motiviert ist, weil es keine Möglichkeit hat, diesen Risikoaufwand später zu amortisieren.

Der Zeit-Mittelstarif

Beim Zeit-Mittelstarif geht man von einem mittleren Stundenansatz aus, der für alle Mitarbeiter des Büros, die an der betreffenden Aufgabe direkt arbeiten, zur Anwendung kommt. Für die Honorarberechnung sind somit alle auftragsbezogenen Stunden, die im Büro geleistet werden, ob vom Chef oder vom Lehrling, mit dem mittleren Honoraransatz zu multiplizieren. Je anspruchsvoller und schwieriger die Aufgabe ist, je höher qualifizierte Mitarbeiter in dem Bearbeitungsteam beigezogen werden müssen, um so höher ist dieser mittlere Ansatz festzulegen. Der mittlere Tarifansatz ist das Produkt des festen Tarifansatzes mit einem Anforderungsfaktor. Sehr oft ist es aber nicht möglich, die Anforderungen bis zum Abschluss der Arbeiten vorauszusehen. In diesem Falle ist es notwendig, einen Auftrag in einzelne Phasen aufzugliedern, für die auch unterschiedliche Anforderungsfaktoren festgelegt werden können. Dabei kann der Anforderungsfaktor für spätere Phasen bei Vertragsabschluss noch offengelassen werden. Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des Zeit-Mittelstarifes in Konkurrenzsituationen ist die Angabe eines Richtpreises für die einzelnen Arbeitphasen, mindestens soweit sie bei Vertragsabschluss beurteilt werden können.

Eine möglichst genaue Definition der Aufgabe, die Aufteilung der Arbeitsleistung in verschiedene Phasen sowie die Nennung eines Richtpreises machen den Zeit-Mittelstarif zu einer marktgerechten Vertragsform.

Die neue Honorarberechnung geht somit von der Formel aus

$$H = a \times S \times T$$

a = Anforderungsfaktor, wobei $a = 1,0$ den durchschnittlichen Anforderungen an die Auftragsbefriedigung entspricht. Die Spanne der Anforderungsfaktoren ist von 0,6 bis 1,6 vorgesehen. Dabei sollten $a = 0,6$ für einfachste Aufgaben und $a = 1,6$ für komplexe Aufgaben, die praktisch ausschliesslich von höchstqualifizierten Mitarbeitern übernommen werden, gelten.

S = Summe der Arbeitsstunden aller Mitarbeiter des Auftragnehmers, die direkt am Auftrag eingesetzt werden.

T = Fester Tarifansatz für 1990 Fr. 110.–/Stunde.

Vorteile des neuen Zeit-Mittelstarifes und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen

Der Zeit-Mittelstarif ist eine Honorierungsart, die in Richtung eines unternehmerischen Wettbewerbes geht. Der SIA kann nicht die Rolle eines Vertragspartners übernehmen. Er kann mit unseren Auftraggebern in paritätischen Kommissionen wohl Rahmenbedingungen aushandeln, die den Ingenieur- und Architektenbüros eine wertvolle Ausgangs- und Verhandlungsbasis schaffen. Wir müssen dafür Verständnis aufbringen, wenn unsere Vertragspartner bei der jährlichen Anpassung der Kategorienansätze Zurückhaltung üben. Letztere verstossen zwar nicht gegen das Kartellgesetz, weil sie den Tarif innerhalb einer Gabel frei lassen; zu oft wird aber diese Gabelausnutzung gar nicht diskutiert. Unsere Auftraggeber haben den Zeit-Mittelstarif als marktgerechteren Honorierungsvorschlag begrüsst und sind bereit, wegen seiner Flexibilität in der Handhabung qualifizierte Arbeiten höher zu honorieren, als dies mit dem bisherigen Zeittarif möglich ist.

Vorteile für beide Vertragspartner:

- Der Zeit-Mittelstarif gleicht nicht mehr einer «Fahrt ins Blaue». Die Zielrichtung durch die Aufgabenstellung und die Bandbreite des Richtpreises sind gegeben.
- Die Wettbewerbsfähigkeit wird in Konkurrenzsituationen gefördert, da nicht mehr der Stundenansatz und die Personaleinstufung die entscheidenden Komponenten sind, sondern die technische Kompetenz und der Richtpreis.
- Da es sich um einen Richtpreis handelt, müssen nicht alle möglichen Risiken mit einem Wagniszuschlag abgedeckt werden wie bei einer Pauschalhonorierung. Diese Risikominderung kommt beiden Partnern zugute.
- Beide Partner behalten eine gewisse Flexibilität, indem sie die Art und Form der Weiterbearbeitung von Zwischenergebnissen abhängig machen können.
- Die administrativen Umtriebe werden auf beiden Seiten verringert.

- Vorteile für den Auftraggeber:

Zielformulierung und effiziente Projektleitung, die bei dieser Vertragsform notwendig sind, sichern ihn vor Überraschungen weitgehend ab.

- Vorteile für den Auftragnehmer:

Der Auftragnehmer erhält wieder unternehmerischen Spielraum. Seine Arbeit wird leistungsbezogen beurteilt und honoriert. Er ist motiviert, bestqualifizierte Mitarbeiter einzusetzen, die die Aufgabe zum Vorteil des Bauherrn kompetent und schnell erledigen können, weil er dank dieser Tarifart zu einem angemessenen Honorar kommt.

- Voraussetzungen für den Auftraggeber:

Der Zeit-Mitteltraif setzt ein gewisses technisches Wissen und Verständnis voraus. Die qualitative und quantitative Beurteilung des bestgeeigneten Auftragnehmers ist anspruchsvoll.

- Voraussetzung für den Auftragnehmer:

Die erfolgreiche Anwendung des Zeit-Mitteltraifes setzt ein wenigstens minimales betriebswirtschaftlich aufgebautes Rechnungswesen im Büro voraus.

Die Einführung des Zeit-Mitteltraifes

Der Zeit-Mitteltraif wurde von der Tarifstruktur-Kommission des SIA erarbeitet und

im vergangenen Sommer bei den Sektionen und bei den Honorarkommissionen in die Vernehmlassung gegeben. Über die Zwischenergebnisse wurden laufend unsere wichtigsten Vertragspartner, nämlich die Konferenz der Bauorgane des Bundes, die Vertretung der kantonalen Baudirektion, der Städteverband und andere Auftraggeber, orientiert. Man ist sich bewusst, dass noch einige Fragen in der Handhabung offen sind, die sich aber am besten durch praktische Erfahrung beantworten lassen. Trotz gewisser Vorbehalte, die verschiedene Vernehmlasser wie auch die Vertreter der Auftraggeberseite angemerkt haben, soll der Zeit-Mitteltraif ab 1.2.1990 in Kraft gesetzt und zur Anwendung empfohlen werden. Auch die genannten Vertretungen der Auftraggeberseite haben sich anlässlich der Aussprache vom 16. November 1989 mit Vertretern des SIA, der USSI und der ASIC grundsätzlich bereit erklärt, im Sinne einer Testphase die Anwendung des Zeit-Mitteltraifes im einzelnen Fall zu prüfen und im Einzelfall anzuwenden.

Wir hoffen, dass die Büros von dieser Möglichkeit regen Gebrauch machen, um dabei Erfahrungen zu sammeln, die uns bei einer nächsten Honorarordnungsrevision nützlich sein werden.

Dr. Hans H. Gasser

Präsident

der SIA-Kommission für Tarifstruktur

Tarif 1990, Richtigstellung

Die Vertreter der öffentlichen Hand (Konferenz der Bauorgane des Bundes KBOB, Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz SBPUDK, Schweizerischer Städteverband StV) legen Wert auf die Feststellung, dass sie die Tarifansätze mit dem SIA weder aushandelten noch festlegten. Sie nehmen diese Tarife zur Kenntnis und beurteilen, ob und wie weit sie die Vorschläge des SIA seitens der öffentlichen Hand zur Anwendung empfehlen können.

Wir geben unseren Mitgliedern diese Stellungnahme bekannt und bedauern die miss-

verständliche Formulierung in unserem Rundschreiben zum Tarif 1990.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir betonen, dass wir grossen Wert auf die Tarifgespräche mit der öffentlichen Hand legen, dienen sie doch wesentlich dem gegenseitigen Verständnis und bieten die Möglichkeit, allenfalls divergierende Standpunkte einander anzunähern. In diesem Sinne begrüssen wir auch die Aufrechterhaltung von Kontaktmöglichkeiten und hoffen auf deren erspriessliche Fortsetzung.

C. Reinhart

SIA-Generalsekretär

Fachgruppen

FGF: Generalversammlung

Die Fachgruppe der Forstingenieure (FGF) hält am Freitag, 30. März 1990, in Luzern ihre diesjährige Generalversammlung ab. Das ausführliche Programm wird den Mitgliedern der Fachgruppe zugestellt.

Sektionen

Waldstätte

Neues Planungs- und Baugesetz

Die Sektion Waldstätte organisiert eine drei Abende dauernde Veranstaltung zum neuen Planungs- und Baugesetz. Die Leitung hat Baujurist Dr. Urs Hess-Odoni, Referenten sind Regierungsrat Dr. Josef Egli sowie Vertreter der Kantonalen Baudirektion. Die Informationsabende finden jeweils um 20 Uhr im Hotel «des Balances», Luzern, statt. Das Einzelprogramm:

24.1. 1990: Die Grundsätze und Leitvorstellungen der Revision. Die PBG-Vorschriften über die Planung

31.1. 1990: Die Bauvorschriften und das Baubewilligungsverfahren

7.2. 1990: Das Verhältnis des PBG zu anderen baurelevanten Gesetzen. Diskussion mit Baujurist, Vertreter der Verwaltung

Winterthur

Vortrag «Die Landschaft - vom übrigen Gemeindegebiet zum gestalteten Lebensraum»

Die Sektion Winterthur des SIA, die Heimatschutzgesellschaft Winterthur und der Technische Verein Winterthur organisieren am Donnerstag, 25.1.1990, um 17.15 Uhr im Hörsaal Hauptgebäude H343 des Technikums Winterthur den Vortrag «Die Landschaft - vom übrigen Gemeindegebiet zum gestalteten Lebensraum». Referent ist Hans Weiss, dipl. Ing. ETH, Geschäftsleiter der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege.